

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Uta Berndt-Benecke

Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben 65

Martin Otto

Von deutscher Namensrepublik. Neues zum Erwerb eines Adelsprädikates durch englische »deed poll« – Anmerkung zu BGH 14. 11. 2018 – XII ZB 292/15 71

Rechtsprechung

BGH 14. 11. 2018 – XII ZB 292/15

Vom Anwendungsbereich des Art. 48 Satz 1 EGBGB ist nicht nur der mit einem statusbegründenden oder statusändernden familienrechtlichen Ereignis zusammenhängende Namenswerb erfasst, sondern auch der Namenswerb, der auf einer gerichtlichen, behördlichen und privatautonomen Namensänderung beruht. Die von familienrechtlichen Statusvorgängen losgelöste Annahme einer deutschsprachigen Adelsbezeichnung ist mit dem Rechtsgedanken des – gemäß Art. 123 GG als einfaches Bundesrecht fortgeltenden – Art. 109 Abs. 3 Satz 2 WRV grundsätzlich nicht vereinbar. Die frei gewählte Annahme einer deutschsprachigen Adelsbezeichnung im Wege einer unter ausländischem Recht erfolgten isolierten Namensänderung (hier: »deed poll« nach englischem Recht) verstößt gegen den deutschen *ordre public*, wenn die Namensänderung von der Motivation getragen ist, den gewählten Namen (auch) in Deutschland führen zu können und damit den Anschein der Zugehörigkeit zu einer vermeintlich hervorgehobenen sozialen Gruppe zu erwecken; unter diesen Voraussetzungen ist dem gewählten Namen auch nach Abwägung mit dem Personenfreizügigkeitsrecht aus Art. 21 AEUV regelmäßig die Anerkennung zu versagen 77

a) AG Essen 2. 3. 2018 – 73 III 79/17 H

b) OLG Hamm 25. 5. 2018 – 15 W 119/18

Ist die Identität einer Person in einem deutschen Personenstandsregistereintrag ohne einschränkenden Zusatz beurkundet worden, sind auch andere Standesämter im Zusammenhang mit anderen Beurkundungsvorgängen hieran gebunden, solange nicht der Nachweis der Unrichtigkeit i. S. v. § 54 Abs. 3 PStG geführt wird 82

OLG Nürnberg 9. 10. 2018 – 11 W 717/18

Abkömmlingen der Personen, auf die sich ein Registereintrag bezieht, steht ein unbeschränktes Einsichtsrecht in die Sammelakten zu diesem Registereintrag zu 83

OLG Nürnberg 29. 3. 2018 – 11 W 2245/17

Ein im Geburtenregister eingetragener Name kann berichtigt werden, wenn die richtige Namensanzeige unrichtig beurkundet oder wenn die Anzeige richtig beurkundet ist, aber nicht dem wahren Willen der berechtigten Namensgeber entsprach 84

Aus der Praxis

Inhalt der Eheurkunde bei Änderung des Vornamens und Geschlechtsumwandlung eines Ehegatten: Plädoyer für ein Tätigwerden des Gesetzgebers *Helga Kraus* 85

Ehewunsch nach einer Geschlechtsumwandlung während bestehender Lebenspartnerschaft; Eheschließung oder Umwandlung? *Karl Krömer* 87

Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 1597a BGB *Fabian Wall* 88

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 94

Verschiedenes

Familiennamen bei der Heirat 94

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bundesrepublik Deutschland

Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts (31.1.2019) / Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben (18.12.2018) 95

Mitteilungen

Rheinland-Pfalz

Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen (Frühjahrsschulung 2019). Vom 22.1.2019 III

Vorschau

Das »Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben« *Manfred Bruns*

Eheschließung nach slowakischem Recht: Ehevoraussetzungen, Ehemängel und ihre Folgen *Róbert Dobrovodský*

Zum rechtlichen Status intersexueller Personen nach der Reform des Personenstandsgesetzes. Zugleich Besprechung von Scherpe/Dutta/Helms (Hrsg.), *The Legal Status of Intersex Persons* *Moritz L. Jäschke*

Neues Familiengesetzbuch des westafrikanischen Inselstaates São Tomé und Príncipe *Erik Jayme/Carl Friedrich Nordmeier*

Religiöse Ehe, zivilrechtliche Folgen? Zur »Anerkennung« islamischer Ehen als nichtig durch den High Court of England and Wales *Katharina Kaesling*

Ungarns neues IPR: Personen- und Familienrecht *Herbert Küpper*

Wer hat Angst vor Müller-Lüdenscheidt? Vom (bisherigen) Scheitern einer Legalisierung »echter Doppelnamen« in Deutschland *Martin Otto*

Der neue § 45a PStG (Vornamensortierung) – eine kritische Betrachtung *Jens Wuttke*

Mit Jahresregister 2018

Nr. 3 des 72. Jahrgangs 2019 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten«

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 163,00
(€ 152,34 + 7% MwSt € 10,66)
Einzelheft € 18,50 (€ 17,29 + 7% MwSt € 1,21)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de